Bezirk Einsiedeln

Weisungen zur Handhabung der Überstunden und Ferienguthaben der Führungskräfte des Bezirks Einsiedeln

vom 30. August 2023

1 Betroffener Personenkreis: Landschreiber, Abteilungsleitende, Schulleitende, Musikschulleiter, Leiterin Personal

2 Zweck:

- Die Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Führungskräfte erhalten
- Anzahl Überstunden begrenzen und hohe Ferienguthaben am Jahresende vermeiden
- Massnahmen treffen, wenn Situation nicht befriedigt
- Den Ressortchefs ein Controllinginstrument zur Verfügung stellen

3 Es gelten die vom Bezirksrat erlassenen Bestimmungen zur Handhabung der Überstunden (§ 33 PBV, §§ 16-19 VV-PBV). Alle Führungskräfte haben die Arbeitszeit zu erfassen, soweit ihnen nicht Vertrauensarbeitszeit bewilligt wurde (§ 14 VV-PBV). Es gilt der Grundsatz, dass Überstunden zu kompensieren sind, die Auszahlung bildet die Ausnahme.

4 Die Führungskräfte sind von sich aus verpflichtet, ihre Ressortchefs jeweils am Ende jedes Kalenderquartals über die Arbeitszeitsituation und allenfalls geleistete Überstunden zu informieren.

5 Übersteigt der Überstundensaldo 50 Stunden, hat der Ressortchef die Situation mit der Führungsperson zu besprechen. Es ist gemeinsam zu klären, warum die Überstunden angefallen sind und wie sie sich die Situation weiter entwickeln könnte. Werden die Aussichten, dass die Überstunden kompensiert werden können und nicht weiter ansteigen, als gering beurteilt, haben der Ressortchef und die Führungsperson die folgenden Fragen gemeinsam zu prüfen:

- Ist die Organisation der Abteilung adäquat?
- Ist die Arbeitsweise der Führungsperson effizient oder gibt es Verbesserungspotential?
- Lassen sich innerhalb der Abteilung Aufgaben vom Abteilungsleiter auf andere Mitarbeitende delegieren?
- Können auswärtige Termine (z.B. Termine eher repräsentativer Natur) reduziert werden, u.a. durch die Präsenz des Ressortchefs oder durch Delegation an andere Mitarbeitende?
- Können/sollen Aufgaben im Auftragsverhältnis an externe Stellen übertragen werden?
- Können Aufgaben ohne wesentliche Nachteile aufgeschoben werden?
- Kann ohne wesentliche Nachteile auf geplante Projekte verzichtet werden?
- Muss der Stellenplan angepasst werden (z.B. Erhöhung der Stellenprozente)?

Es liegt in der Verantwortung des Ressortchefs, im Rahmen seiner Kompetenzen Massnahmen zu planen und zu treffen, wenn er zum Schluss kommt, dass die Überstunden nicht zu vermeiden waren bzw. sind.

6 Kann die Entwicklung nicht wesentlich positiv beeinflusst werden und übersteigen die Überstunden die Zahl von 100, hat der Ressortchef der Präsidialkommission Bericht zu erstatten und Massnahmen vorzuschlagen.

7 Der Feriensaldo darf am Jahresende 5 Tage nicht übersteigen. Bei höheren Feriensaldi vereinbaren der Ressortchef und der Abteilungsleiter einen Abbauplan.

8 Die Präsidialkommission informiert den Bezirksrat quartalsweise über die Überstunden- und Feriensaldi der Führungspersonen und allfällige Massnahmen.

9 Diese Weisungen treten per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. Januar 2020.

Erlassen vom Bezirksrat am 11. März 2020, teilrevidiert am 30. August 2023.

Einsiedeln, 30. August 2023

Der Bezirksrat

Franz Pirker	Patrick Schönbächler
Bezirksammann	Landschreiber